

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 56**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Entwurf eines Kirchengesetzes über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Pfarrreferentengesetz – PfRefG)**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Pfarrreferentengesetz – PfRefG) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 20. Oktober 2023

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

– Entwurf –

Kirchengesetz
über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Pfarrreferentengesetz – PfRefG)

Vom [Beschlussdatum]

Reg.-Nr. 610004

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens kann Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone, denen das Amt zur öffentlichen Wortverkündigung anvertraut ist, in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrreferent oder Pfarrreferentin aufnehmen.
- (2) Das Dienstverhältnis ist als privatrechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche ausgestaltet. Das Landeskirchliche Mitarbeitergesetz findet Anwendung.
- (3) Die Dienstbezeichnung lautet „Pfarrreferent“ oder „Pfarrreferentin“.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent kann eingestellt werden, wer
 1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 2. nach dem Prädikantengesetz oder auf Grund des Diakonenamtsgesetzes ordnungsgemäß berufen ist,
 3. sich über mehrere Jahre im ehrenamtlichen Dienst nach Nummer 2 bewährt hat,
 4. die vorgeschriebene Ausbildung zur Sakramentsverwaltung erworben hat,
 5. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des hauptamtlichen Dienstes zu genügen und
 6. nicht die Voraussetzung zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen erfüllt.
- (2) Die Einstellung setzt eine besetzbare Pfarrreferentenstelle voraus. Auf Antrag der Kirchgemeinde und mit Zustimmung des Kirchenbezirksvorstands sowie des Superintendenten oder der Superintendentin kann eine vakante Gemeindepfarrstelle ohne Pfarramtsleitung in eine Pfarrreferentenstelle umgewandelt werden.

§ 3 Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten (Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Sie üben das Amt in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten stehen in der Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinschaft mit den Ordinierten. Sie gehören dem Pfarrkonvent an. Innerhalb einer Kirchgemeinde nehmen Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemeinsam mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wahr. Sie sind einander in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. In Fragen der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten berechtigt und verpflichtet, Rat und Hilfe der Ordinierten zu suchen und anzunehmen.

§ 4 Gemeindlicher Auftrag

(1) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden mit einem gemeindlichen Dienst beauftragt. Der Auftrag beinhaltet in der Regel den gemeindlichen Dienst, der mit der umgewandelten Pfarrstelle verbunden ist (§ 2 Absatz 2). Die Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere Amtshandlungen, Religionsunterricht sowie besondere Seelsorgeaufgaben, können durch Ausführungsbestimmungen von zusätzlichen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(2) Der Auftrag wird in der Regel befristet. Er kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(3) Die Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Mit Aufnahme des Dienstes als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent endet der im ehrenamtlichen Dienst übertragene Auftrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 5 Stellung in der Kirchgemeinde

(1) Innerhalb der Grenzen ihres gemeindlichen Auftrages nehmen die Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer wahr.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind nicht Mitglied des Kirchenvorstandes; sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden nicht zum Hauptvertreter einer Pfarrstelle eingesetzt. Sie werden nicht mit der Pfarramtsleitung beauftragt.

§ 6 Pflichten

(1) Die Pflichten aus dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 3) sind für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten zugleich Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Die Pflichten aus dem Dienstverhältnis ergeben sich ergänzend aus den für die Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit diese kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voraussetzen.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind verpflichtet, am Ort der Beauftragung zu wohnen.

§ 7 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

(1) Der Dienst der Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben das Recht und die Pflicht zur Fortbildung für ihren Dienst.

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten stehen unter Dienst- und Lehraufsicht der Landeskirche. Die unmittelbare Dienstaufsicht übt der Superintendent oder die Superintendentin aus.

§ 8 Ende des gemeindlichen Auftrages

(1) Der gemeindliche Auftrag endet durch

1. Ablauf der Befristung (§ 4 Absatz 2),
2. Ende des Dienstverhältnisses nach den allgemeinen Vorschriften,
3. Umwandlung der Pfarrreferentenstelle in eine Pfarrstelle oder Aufhebung der Stelle aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung.

(2) Der gemeindliche Auftrag ist zu beenden

1. auf schriftlichen Antrag der Pfarrreferentin oder des Pfarrreferenten,
2. wenn die Voraussetzungen nach § 2 nachträglich entfallen,
3. wenn die Beendigung im überwiegenden kirchlichen Interesse steht.

(3) Kann ein neuer Auftrag nach § 4 nicht übertragen werden oder liegen die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vor, ist das Dienstverhältnis nach den allgemeinen Vorschriften zu beenden. Mit Ende des Dienstverhältnisses enden Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können zur Übernahme eines geordneten kirchlichen Dienstes im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle belassen werden. Endet der gemeindliche Auftrag, ohne dass zugleich das Dienstverhältnis endet, ruhen Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Die Versorgung von Pfarrstellen in den Randgebieten unserer Landeskirche wurde in den letzten Jahren immer schwieriger: Auf Ausschreibungen von Pfarrstellen in „Randlage“ gehen nur noch selten Bewerbungen ein. Die Entsendung im Probedienst wird zur Ausnahme, weil die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst – vor allem aus familiären Gründen – höhere Anforderungen an den Dienort und das Umfeld stellen und damit auch gehört werden. Die mittel- und langfristige Entwicklung in Gesellschaft und Kirche zeigt, dass Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben durch hochqualifiziertes theologisches Personal (Theologiestudium mit 1. Theologischen Examen und Vikariat mit 2. Theologischen Examen) sichergestellt und immer weiter konsolidiert werden muss. Zugleich hat die Bedeutung des Ehrenamtes im Bereich der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugenommen und sich als Bereicherung erwiesen.

In den zurückliegenden Jahrzehnten hat die Landeskirche stetig den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst in den Formen des Prädikantendienstes und des Diakonenamts weiterentwickelt. Kirchengemeindeglieder können nach einer entsprechenden theologischen Ausbildung (im Kirchlichen Fernunterricht oder durch die Moritzburger Diakonengemeinschaft) zeitlich und örtlich begrenzt mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt werden. Die ehrenamtliche Beauftragung ist eine ordnungsgemäße Berufung im Sinne von CA XIV. Unter besonderen Voraussetzungen kann der ehrenamtliche Dienst auch um die Sakramentsverwaltung in Auftrag und Verantwortung des örtlich zuständigen Pfarrers bzw. Pfarrerin erweitert werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Entwicklung einen weiteren Schritt vorangebracht. Das im Prädikantendienst oder Diakonenamt anvertraute Amt der Wortverkündigung kann auch in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis als Pfarrreferent oder Pfarrreferentin wahrgenommen werden. Auf diesem Wege können theologisch ausgebildete und engagierte Gemeindeglieder mehr Aufgaben in der Kirchengemeinde übernehmen, wo dazu Bedarf und Bereitschaft herrscht. Durch eine privatrechtliche Anstellung bei der Landeskirche werden dafür die Rahmenbedingungen gestellt.

Der *hauptamtliche* Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird bislang allein im Rahmen des Pfarrdienstes wahrgenommen. Dieser Dienst erfordert ein Theologiestudium und eine praktische Ausbildung in Form eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Der Dienst der Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten weist von seinem Inhalt her viele Parallelen zum Pfarrdienst auf, muss aber auch die Unterschiede in Umfang und Intensität der Ausbildung berücksichtigen. Das Kirchenrecht darf zugunsten der Rechtsklarheit und Gleichbehandlung Unterscheidungen nach formellen Aspekten der Qualifikation treffen. Daher darf die Kirche für den hauptamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung mit geringeren Qualifikationsanforderungen ein vom Pfarrdienstverhältnis abweichendes Dienstverhältnis eigener Art gestalten.

B. Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 trifft Grundbestimmungen zu Inhalt und Form des Dienstes als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent. Das konkrete Dienstverhältnis wird als privatrechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche ausgestaltet, wodurch das Landeskirchliche Mitarbeitergesetz (LMG) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) Anwendung finden (§ 2 Abs. 1, § 6 LMG, § 1 KDVO). Die Anstellung bei der Landeskirche ist erforderlich, um die Aufsicht über Dienst und Lehre zu realisieren. Das Dienstverhältnis ist kein privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis gemäß § 108 PfdG.EKD. Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen der KDVO.

Zu § 2

§ 2 gibt die Voraussetzungen an, unter denen die Landeskirche eine Person als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent einstellen darf. Die Einstellung setzt u. a. voraus, dass die Person im Rahmen des ehrenamtlichen Dienstes die Ausbildung zur Abendmahlsverwaltung absolviert hat; zusätzlich ist eine Qualifikation für die Taufe notwendig. Wer die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche (inkl. Pfarrdienstverhältnis auf Probe und privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse) erfüllt, darf nicht als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent beschäftigt werden, weil für diesen Personenkreis grundsätzlich das Pfarrdienstverhältnis die angemessene Form zur hauptamtlichen Wahrnehmung des Verkündigungsamtes darstellt. Das Auswahlverfahren wird durch das Landeskirchenamt und ggf. auf Grundlage von § 9 erlassener Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Formulierung als „Kann“-Vorschrift macht deutlich, dass die Einstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen steht und kein Anspruch auf Beschäftigung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent besteht.

Pfarrstellen können für die privatrechtliche Anstellung in eine Pfarrreferentenstelle umgewandelt werden. Nur vakante Gemeindepfarrstellen ohne Pfarramtsleitung können – nach erfolglosen Ausschreibungsverfahren – umgewandelt werden. Das Verfahren erfolgt unter Beteiligung von Kirchgemeinde, Kirchenbezirksvorstand, Superintendent bzw. Superintendentin sowie Landeskirchenamt und kann durch Ausführungsbestimmungen näher geregelt werden.

Zu § 3

Das *Amt* im Sinne des PfdRefG wird in Absatz 1 definiert als Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und damit als kirchliches Amt abgegrenzt gegen ein statusrechtliches Amt, wie es aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstrecht bekannt ist. Aus dem ehrenamtlichen Dienst heraus ist Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten das Amt der öffentlichen Wortverkündigung anvertraut. Auf diese Berufung nach CA XIV nimmt der Dienst als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent Bezug. Durch den Dienst wird die Berufung erweitert um die Sakramentsverwaltung (Abendmahl und Taufe), soweit diese nicht schon im ehrenamtlichen Dienst anvertraut wurde.

Absatz 2 führt die Pflichten aus dem Amt zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf, wie sie auch für die Ordination in § 3 Abs. 3 PfdG.EKD formuliert werden.

Absatz 3 beschreibt das Verhältnis von Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten und Ordinierten hinsichtlich der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Satz 5 ist § 26 PfdG.EKD nachempfunden, in dem Recht und Pflicht zu Rat und Hilfe für den Pfarrdienst formuliert werden.

Zu § 4

Der allgemeine Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 3) wird konkretisiert durch den gemeindlichen Auftrag. Wie bei der Ordination ist die Amtsausübung gebunden an die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes (vgl. o. § 8 Abs. 3 sowie § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 7 PfdG.EKD), hier in Form eines gemeindlichen Auftrages. Der Auftrag umfasst in der Regel den gemeindlichen Auftrag, der mit der umgewandelten Pfarrstelle verbunden war (vgl. § 2 Abs. 2). Der Auftrag kann im Einzelfall auch abweichend davon beschrieben werden.

Ein Entwicklungsfeld bleibt die für bestimmte Aufgaben erforderliche Ausbildung, insbesondere in Religionsunterricht, Seelsorge und Amtshandlungen. Der Entwurf zeigt die Möglichkeit auf, dass bestimmte Einzelfragen den Ausführungsvorschriften gemäß § 9 überlassen werden können.

Der Auftrag wird befristet; die Befugnis zur Befristung umfasst die Befugnis zur Verlängerung einer bestehenden Befristung. Das privatrechtliche Dienstverhältnis bleibt von der Befristung zunächst unberührt, siehe aber § 8 Abs. 3.

Zu § 5

Die Stellung in der Kirchengemeinde entspricht im Grundsatz der Stellung der Pfarrereinnen und Pfarrer, wobei ggf. Beschränkungen im gemeindlichen Auftrag (§ 4) zu berücksichtigen sind.

Unterschiede zum Pfarrdienst werden durch § 5 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Leitungsaufgaben markiert. So nehmen Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten nur beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Auch der Umfang der Vertretungsaufgaben ist begrenzt.

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 überführt die Pflichten aus dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 3) in das konkrete Dienstverhältnis. Die Pflichten der Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten ergeben sich grundsätzlich aus dem Dienstvertrag, der dort in Bezug genommen Vorschriften (insbesondere KDVO und PfRefG). Ergänzend sind die für Pfarrereinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, außer die Natur des Dienstverhältnisses lässt eine zumindest analoge Anwendung nicht zu.

Der Ort der Beauftragung in Absatz 2 meint in der Regel die gesamte Struktureinheit, für die der gemeindliche Auftrag ausgesprochen wird. Reichweite und Ausnahmen können durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Eine Dienstwohnung wird in der Regel nicht zugewiesen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt Fortbildung und Aufsicht. Nähere Bestimmungen zur Fortbildung können durch Ausführungsbestimmung getroffen werden.

Zu § 8

Der Auftrag endet Kraft Gesetz (Absatz 1) oder durch Entscheidung des Landeskirchenamtes (Absatz 2). Bei Ende eines Auftrages bleibt das Dienstverhältnis und damit der Anspruch auf Verwendung im Dienst zunächst bestehen. Es kann bei Verfügbarkeit einer besetzbaren Pfarrreferentenstelle ein neuer Auftrag übertragen werden. Anderenfalls ist das Dienstverhältnis nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beenden.

Übernimmt die Pfarrreferentin oder der Pfarrreferent nach Ende des Dienstverhältnisses wieder einen ehrenamtlichen Dienst oder einen anderen geordneten kirchlichen Dienst, der die öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einschließt, so werden Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut. Bei einem unmittelbaren Übergang können die Rechte belassen werden – bei Zuständigkeit z. B. einer anderen Landeskirche nur mit deren Einvernehmen.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung für das Landeskirchenamt, insbesondere hinsichtlich Qualifikationen, Verfahren, Fristen, Ausnahmetatbeständen, Dienstkleidung und Fortbildung.

C. Zur Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 19. September 2023

Die Pfarrervertretung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wurde zum Entwurf um Stellungnahme gebeten und hat sich zur Gesamtintension und den einzelnen Regelungen geäußert (anliegend). Darauf soll hier eingegangen werden.

Der erste Teil befasst sich mit der Abgrenzung zum Pfarrdienst. Der Gesetzentwurf wird von der Pfarrervertretung als zu weitgehend beurteilt.

Dazu kann erläutert werden, dass der Entwurf die Abgrenzung durch die konkrete Beschreibung der Aufgaben von Pfarrreferenten und Pfarrreferentinnen leistet. Der Dienst ist über die gemeinsamen Aufgaben auch stark verbunden mit dem Pfarrdienst. Das wiederum liegt in der Natur der Sache und dem Anliegen des Gesetzentwurfes, verantwortlich einen weiteren Zugang zu pfarramtlichen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Pfarrervertretung schätzt ein, dass die schwierigen Aufgaben dem Pfarrdienst überlassen bleiben und sich die Frage stellt, ob ein Theologiestudium dann noch lohnenswert ist, ob ein Quereinstieg nicht einfacher wäre.

Die Pfarrreferenten und Pfarrreferentinnen übernehmen grundsätzlich alle Aufgaben des Pfarrdienstes. Unterschiede ergeben sich gerade aus der unterschiedlichen Qualifikation. So soll die Leitungsfunktion im Kirchenvorstand und die Pfarramtsleitung nicht übernommen werden. Die Pfarrervertretung spricht aber hier deutlich den Zielkonflikt an: Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben ohne vollständige theologische Ausbildung für den Pfarrdienst. Die Notwendigkeit grundständiger Ausbildung für den Pfarrdienst wird dadurch deutlich, dass der Entwurf nur bestimmte Pfarrstellen als umwandlungsfähig benennt, Pfarrstellen mit Pfarramtsleitung sind ausgenommen. Aber auch hinsichtlich der weiteren Pfarrstellen sieht der Entwurf eine Prüfung des Aufgabenfeldes vor, bevor eine Umwandlung erfolgt. Dazu sind u. a. die Zustimmung des Kirchenbezirksvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin heranzuziehen.

Die Pfarrervertretung fragt nach der Wahrnehmung der Pfarrreferenten von außen und in der Gemeinde.

Dabei steht wohl die Frage im Vordergrund, ob Pfarrreferenten öffentlich als Pfarrer wahrgenommen werden. Das muss erwartet werden, weil häufig Differenzierungen nicht ausreichend beachtet und Vereinfachungen genutzt werden. So werden zum Beispiel auch Vikare und Vikarinnen häufig bereits als Pfarrer oder Pfarrerin wahrgenommen. Ähnliche Erfahrungen gibt es für Prädikanten und Prädikantinnen.

Die Pfarrervertretung fragt, warum auf die Dienstwohnungsverpflichtung verzichtet wird.

Der Grund liegt darin, dass der Personenkreis, der als Pfarrreferenten in den Blick zu nehmen ist, in der Regel bisher beruflich einer solchen Anforderung nicht unterlag, örtlich gebunden ist und sonst nicht gewonnen werden kann. Die Art des Dienstverhältnisses als privatrechtliches Dienstverhältnis spielt dafür keine Rolle. Auch Pfarrpersonen, die im regulären Pfarrdienst stehen, können bei entsprechenden Voraussetzungen (z. B. Überschreiten der Altersgrenze) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, unterliegen aber dennoch der Dienstwohnungsverpflichtung.

Zur Frage der Pfarrervertretung nach der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Pfarrern und Pfarrreferenten wird auf § 3 des Entwurfes verwiesen, besonders Absatz 3. Dort sind Recht

und Pflicht zu Rat und Hilfe aufgenommen und wird geregelt, dass sie in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Die Pfarrervertretung fragt, wie die berufliche Vorerfahrung von Pfarrreferenten und Pfarrreferentinnen genutzt werden kann.

Hierzu kann auf die Erfahrungen mit Prädikanten und Prädikantinnen verwiesen werden, die in ihrer Verkündigung ihre hauptamtliche berufliche Perspektive häufig erläuternd bzw. in konkretem Bezug zum Predigttext in die Wortverkündigung einbringen. Das wird als bereichernd wahrgenommen. Es kann erwartet werden, dass dies auch bei Pfarrreferenten und Pfarrreferentinnen in dieser Weise zum Tragen kommen wird.

Zur Frage der Pfarrervertretung nach dem Entgelt kann erläutert werden, dass dieses nicht dem (privatrechtlich wahrgenommenen) Pfarrdienst entsprechen, aber nahe herangeführt wird.

Schließlich wirft die Pfarrervertretung die Frage nach der Bezeichnung Pfarrreferent auf und fragt, warum nicht auf alte Begriffe, wie „Pfarrdiakon“ zurückgegriffen wird.

Der Begriff ist sicher nicht frei von Kritik, weil die falsche Vorstellung eines Referenten des Pfarrers oder der Pfarrerin entstehen könnte. Da in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrreferenten neben Diakonen und Diakoninnen auch Prädikanten und Prädikantinnen aufgenommen werden können (siehe § 1 Absatz 1 Gesetzentwurf), erschien die Bezeichnung „Pfarrdiakon“ als zu eng.

Zu den Einzelvorschriften äußert sich die Pfarrervertretung zunächst zustimmend hinsichtlich der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Landeskirche. Sie mahnt in diesem Zusammenhang an, dass eine „stärkere Rückendeckung“ durch den Dienstherrn gewünscht wird.

Das betrifft letztlich alle Pfarrdienstverhältnisse unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung und wird hier auf den Dienst von Pfarrreferenten erstreckt. Diese „Rückendeckung“ ist jedenfalls durch die Landeskirche direkt zu gewährleisten, wenn das Dienstverhältnis mit dieser begründet wird, wie im Entwurf vorgeschlagen.

Zu § 2 regt die Pfarrervertretung eine Konkretisierung an, welcher Zeitraum für den zuvor geleisteten ehrenamtlichen Dienst maßgeblich werden soll.

Das wird in einer Ausführungsvorschrift zum Pfarrreferentengesetz geregelt werden. Die Ermächtigung dazu enthält § 9 des Entwurfes. Soweit die Pfarrervertretung anmerkt, dass unklar bleibe, was mit „ehrenamtlich“ gemeint ist, kann auch darauf in der Ausführungsvorschrift ergänzend eingegangen werden. Durch den Bezug auf Nummer 2 (von § 2 Absatz 1) wird deutlich, dass der ehrenamtliche Dienst der Wortverkündigung als Prädikant oder Diakon gemeint ist, auch soweit im Übrigen ein hauptamtliches Dienstverhältnis z. B. als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin besteht. Nummer 3 regelt als Voraussetzung, dass die Person sich über mehrere Jahre im ehrenamtlichen Dienst nach Nummer 2 bewährt hat.

Zu § 3 Absatz 3 fragt die Pfarrervertretung noch einmal konkret das Verhältnis von Pfarrern zu Pfarrreferenten an.

Zunächst kann klargestellt werden, dass Pfarrreferenten berechtigt und verpflichtet sind, den Rat und die Hilfe der Ordinierten zu suchen und anzunehmen. Das zielt letztlich auf ein Amtsverständnis, das von den Amtsträgern selbst ausgefüllt werden muss. Es kann begrenzt als eine besondere vertrauensvolle Form der unterstützenden Zusammenarbeit beschrieben

werden. Eine Ausformung hat dies in der Weisung eines Pfarrers, einer Pfarrerin an die Gemeinde gefunden, wonach Pfarrer und Pfarrinnen auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen sind (§ 26 Pfarrdienstgesetz). Die Pflicht und das Recht zu Rat und Hilfe begründen aber kein Weisungsverhältnis. Damit sind Pfarrer nicht Vorgesetzte von Pfarrreferenten. Die Verantwortung für die Wortverkündigung liegt bei den Pfarrreferenten, denn sie nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eigenständig wahr (§ 3 Absatz 1 und 2 des Entwurfes zeigen das auf).

Die unmittelbare Dienstaufsicht liegt bei den Superintendenten. Das entspricht dem Vorschlag der Pfarrervertretung. Die Pfarrervertretung fragt weiter, wer die Fachaufsicht führt.

Die Fachaufsicht wird aufgabenbezogen zugeordnet. Sie ist aber für den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ungeeignet. Die Amtsträger unterstehen in dieser Hinsicht nur der Lehraufsicht. Für alle anderen Aufgaben (z. B. Religionsunterricht, Verwaltung) gelten die allgemeinen Vorschriften für diese Aufgaben.

Zu § 4 Absatz 1 fragt die Pfarrervertretung, wie die praktische Aus- und Weiterbildung, insbesondere für Kasualien, erfolgt.

Dazu sollen in der Ausführungsbestimmung Regelungen aufgenommen werden. Die Ressourcen und Strukturen für die Ausbildung sind noch zu entwickeln. Ein Vikariat, wie von der Pfarrervertretung angefragt, soll aber nicht konzipiert werden. Das Dienstverhältnis als Pfarrreferent ist gerade darauf zugeschnitten, dass so eine Ausbildung nicht gefordert wird. Ein Vikariat ist eine praktische Ausbildung mit einem Examens-Abschluss.

Zu § 4 Absatz 3 fragt die Pfarrervertretung, warum keine Ordination erfolgt und wo der Unterschied zwischen Einführung und Ordination liege.

Da Diakone und Prädikanten bereits zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt sind, ist eine (nochmalige) Übertragung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Ordination nicht vorgesehen. Die Einführung als liturgischer Vollzug der Übertragung eines konkreten geordneten Dienstes (Übertragung des konkreten Auftrages oder der konkreten Stelle) hingegen bleibt auch weiterhin erforderlich.

Zu § 5 Absatz 2, die Stellung im Kirchenvorstand betreffend, regt die Pfarrervertretung an, dass Pfarrreferenten auch nicht wählbar sein sollen.

Hierzu sollte die Diskussion offen bleiben. Es kann aber in § 5 Absatz 2 klargestellt werden, dass der Ausschluss auch für den Fall der Wahl gilt.

Zu § 6 Absatz 2, die Residenzpflicht betreffend, regt die Pfarrervertretung eine Konkretisierung an.

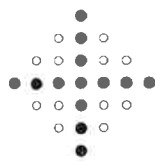
Die erforderliche Konkretisierung der Vorschrift ist vorgesehen und soll in der Ausführungsbestimmung erfolgen. Die Formulierung „am Dienstort“ lässt dafür Raum. Grund dafür ist, dass nicht alle Konkretisierungen und evtl. Ausnahmen im Gesetz direkt geregelt werden sollten. Das gilt auch für den Vorschlag der Pfarrervertretung, eine „Soll-Vorschrift“ aufzunehmen. Das kann gut in einer Ausführungsvorschrift in der Weise aufgenommen werden, dass z. B. Ausnahmeregelungen enthalten sind.

Zu § 7 Absatz 1, die Begleitung des Dienstes betreffend, fragt die Pfarrervertretung, ob sich ihre Zuständigkeit auch auf die Pfarrreferenten erstrecken wird.

Der Entwurf sieht bisher keine formellen Beteiligungsrechte wie im Pfarrdienstrecht vor. Eine formelle Beteiligung stünde im Spannungsverhältnis mit dem Wunsch, für Pfarrreferenten ein

eigenes Berufsbild zu prägen. Auch gegebenenfalls gegenläufige Interessen beider Berufsgruppen wären dabei zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es weiterer Beratung mit der Pfarrervertretung, da die Frage den Pfarrvereins als Ganzes, d. h. auch seine Satzung betrifft.

Abschließend können die Fragestellungen der Pfarrervertretung sicher die Diskussion gut auf- und vorwegnehmen und zielen im Kern auf die Entscheidung, ob die Landeskirche einen Weg zum pfarramtlichen Dienst ohne grundständiges Theologiestudium und zweites Theologisches Examen eröffnen möchte. Der Entwurf bietet dafür einen Lösungsvorschlag.



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

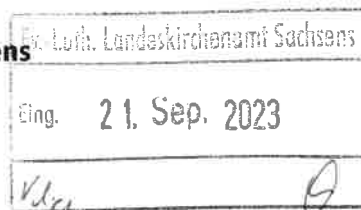
**Pfarrervertretung
der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens**

Pfarrervertretung
Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Postfach 12 05 52

01006 - Dresden



2774123

Eckehard Möller, Vorsitzender
Martin-Luther-Platz 5
01099 Dresden

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Telefon: 0351 / 898 5131
E-Mail: eckehard.moeller@evlks.de

Dresden, am 19. September 2023

Stellungnahme zum Entwurf für ein Kirchengesetz über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Sehr geehrter Herr Vollbach, sehr geehrte Frau Klatte,

als Pfarrervertretung bedanken wir uns für die Möglichkeit, bereits in die Entwurfsarbeit zu o.g. Gesetz eingebunden zu werden.

Wir haben uns ausführlich mit der Vorlage beschäftigt und gehen im Folgenden erst auf die Gesamtintention und dann auf die einzelnen Paragraphen ein.

Grundsätzlich stellt sich uns die Frage, ob der Entwurf zu weit geht. Mehrheitlich scheint die Abgrenzung zu Pfarrdienst nicht groß genug. Einige Passagen erwecken den Eindruck einer möglichen „Rosinenpickerei“: die herausfordernden und schwierigen Parts des Pfarrdienstes werden ausge- und der Pfarrerschaft überlassen, Verantwortung für die Gemeinden soll nicht übernommen werden. Lohnt es sich dann noch, ein volles Theologiestudium zu absolvieren, oder ist so ein Quereinstieg einfacher und bequemer? Oder soll die freie Wortverkündigung eingegrenzt werden?

Wie wird eine Pfarrreferentenstelle von außen / öffentlich / in der Gemeinde wahrgenommen? Wird auf eine Dienstwohnungspflicht der privatrechtlichen Anstellung wegen oder aus praktischer Überlegungen verzichtet? Wollen wir als Kirche und als Pfarrerschaft grundsätzlich diesen Weg gehen? Nach relativ geringer Zeit könnte bzw. wird es praktisch so sein, dass Pfarrer*innen und Pfarrreferent*innen zugleich und auf Augenhöhe agieren. Wäre es vielleicht besser, bei Pfarrreferent*innen mehr auf ein eigenes, zu Pfarrberuf deutlicher abgegrenztes Berufsbild zu orientieren?

Wie wird das Verhältnis zwischen Pfarrern und Pfarrreferenten in der Praxis gestaltet? Wie können die beruflichen Vorerfahrungen von Pfarrreferenten genutzt werden?

Wie soll die Besoldung bzw. das Lohngefüge gestaltet sein? Auch der Begriff „Pfarrreferent*in“ stößt auf Skepsis bis Unverständnis: Was soll die Stelle von „Referent*innen“ ausmachen? Sie sie Referent*innen der Pfarrer*innen? Warum wird nicht auf alte Begriffe wie z.B. „Pfarrdiakon“ o.ä. zurückgegriffen?

Zu § 1: Ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur EVLKS wird ausdrücklich begrüßt anstatt eines Angestelltenverhältnisses zu Einzelkirchgemeinden. Allerdings wird seitens der Pfarrervertretung hier generell eine stärkere Rückendeckung durch LKA als Dienstherrin gewünscht und angemahnt.

Zu § 2: Die Formulierung „sich über mehrere Jahre im EA-Dienst bewährt“ erscheint uns zu ungenau: was bedeutet das im Einzelfall? Oder soll mit dieser Wortwahl ein hohe Flexibilität formuliert werden?

Unklar bleibt auch, was mit „ehrenamtlich“ gemeint ist: bezieht sich dies auf angestellte Gemeindepädagogen, die ehrenamtlich (über ihre Anstellung hinaus) in der Verkündigung tätig sind? Dann könnte es besser sein, das Wort „ehrenamtlich“ zu streichen, wenn es sich auf Diakon*innen und Prädikant*innen bezieht. Gegebenenfalls müsste dies klar in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Die Formulierung in § 2 (1) 6. unterstreichen wir ausdrücklich, damit kein „Nebengleis“ für den Pfarrdienst entsteht.

Zu § 3 (3) stellt sich uns die Frage, wessen Rat angenommen werden soll. Was heißt das konkret? Ist „Referent*in“ eine Position, in der sich der Inhaber auf eine vorgesetzte Position bezieht? (siehe einleitende Bemerkungen). Agieren Pfarrreferent*innen unter der Verantwortung der Pfarramtsleiter*innen? Sind diese dann für die Wortverkündigung im Zweifelsfall verantwortlich zu machen?

Wer hat die Dienstaufsicht, wer die Fachaufsicht? Können Superintendent*innen das leisten? Sind die Pfarrer*innen als Mentor*innen zu verstehen? Aus unserer Sicht wäre eine Trennung sinnvoll: die Dienstaufsicht über die Superintendent*innen aus, die Fachaufsicht übernehmen die Pfarrer*innen [vgl. § 7 (3)].

Zu § 4 (3): Wo ist bei einer Einführung im Gottesdienst“ der Unterschied zu einer Ordination? Sollen Pfarrreferent*innen grundsätzlich (nicht) ordiniert werden?

Wie erfolgt die praktische Ausbildung und Weiterbildung im pfarramtlichen Dienst (gerade im Bereich Kasualien etc.)? Ist ein Vikariat oder Vergleichbares angedacht?

Zu § 5 (2): Pfarrreferenten sollen nicht qua Amt stimmberechtigt im KV sein. Mehrheitlich wurde gewünscht, dass sie auch nicht wählbar sein sollen.

Zu § 6 (2): Die Verpflichtung, am Ort der Beauftragung zu wohnen (Residenzpflicht), erscheint uns der derzeitigen Lage nicht angemessen: gemeint sein sollte die Struktureinheit. Als Formulierung erscheint uns „in unmittelbarer Nähe“ praktikabel. Auch eine Soll-Bestimmung wäre hier denkbar.

Zu § 7 (1): Ist die Pfarrervertretung für die Pfarrreferenten ansprechbar und zuständig?

Wir danken nochmals für die Beteiligung an der Erarbeitung dieses Gesetzes und hoffen, Ihnen für die juristische und inhaltliche Weiterarbeit an diesem Vorhaben verwertbare Anregungen aus unserer Praxis geliefert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Eckehard Möller
Vorsitzender